

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 20. Oktober 1993

265. Stück

718. Verordnung:	Stukkateur- und Trockenausbauer-Meisterprüfungsordnung
719. Verordnung:	Änderung der Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe [EWR/Anh. XIX: 390 L 0314]
720. Verordnung:	Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen
721. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 65 Gleisdorfer Straße im Bereich der Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld
722. Kundmachung:	Aufhebung des § 15 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
723. Kundmachung:	Aufhebung des § 15 b Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
724. Kundmachung:	Aufhebung des § 123 Abs. 1 letzter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

### 718. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Stukkateure und Trockenausbauer (Stukkateur- und Trockenausbauer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1993, wird verordnet:

#### Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Stukkateure und Trockenausbauer (§ 94 Z 8 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Herstellen einer Gipskartonständerwand mit Unterkonstruktion,
2. Herstellen einer abgehängten Decke mit Unterkonstruktion (in Gipskarton, Mineralwolle oder Metall),
3. Herstellen von Schablonen nach Zeichnung und Ziehen von Profilen an Wand oder Decke mit Zusammenputzen der Gehrungen,

4. Herstellen einer Negativform und Gießen und Versetzen eines Werkstückes und
5. Anfertigen einer Probefläche in Stuccolustro und in Stuckmarmor.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 26 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 28 Stunden zu beenden.

#### Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in drei Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach vier Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6) und fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 45 Minuten und nicht länger als eineinhalb Stunden dauern.

#### Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen-, Raum- und Gewichtsberechnungen und
2. Fachkalkulation (Materialbedarfs- und Kostenberechnung, Preisberechnung und Anboterstellung).

#### Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat folgende Bereiche zu umfassen:

1. Maßstäbliches Zeichnen von Stuckarbeiten im Grundriß, Aufriß und Schnitt,
2. Zeichnen von Schablonen,
3. Entwerfen von Profilen und Eckgesimsen und
4. Anfertigen von Werkzeichnungen und Details für den Trockenbau.

#### Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde
  - a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Lagerung der gebräuchlichen Werk- und Hilfsstoffe und
  - b) Mörtelzubereitung,
2. Stilkunde
  - a) Kenntnis der Stilepochen und
  - b) Erkennen und Beschreiben der verschiedenen Stilmerkmale anhand von Bildern,
3. Arbeitskunde
  - a) Arten der Rabitzarbeiten,
  - b) Techniken zur Anfertigung von Schablonen,
  - c) Putzarten und
  - d) Konstruktionen, Dämmungen und Verkleidungssysteme für den Trockenbau und
4. Werkzeug- und Gerätekunde (Arbeitsgeräte, Maschinen, Arbeits- und Schutzgerüste und deren Wartung).

#### Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitnehmerschutzes zu stellen.

#### Schlußbestimmung

§ 8. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl.Nr. 356/1979, zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Stukkateure beziehen, außer Kraft.

#### Schüssel

### 719. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 2 und des § 178 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, wird — hinsichtlich des Art. I Z 1 bis 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz — verordnet:

Die Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe, BGBl. Nr. 29/1990, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Im § 3 Abs. 1 Z 3 werden nach dem Wort „Hotelfachschule“ das Wort „oder“ und eine Ziffer 4 folgenden Wortlautes eingefügt:

„4. eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 3)“.

2. Im § 3 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck:

„(Abs. 1 Z 4, Abs. 2 Z 2)“.

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im § 1 genannten Betriebsstätten müssen mit Kursbüchern und Tarifierunterlagen für den Bahn-, den Schiffs-, den Flug- und den Kraftfahrli-nienverkehr für Österreich und — ausgenommen Kursbücher und Tarifierunterlagen für den Kraftfahrli-nienverkehr — auch für die an Österreich angrenzenden Staaten ausreichend ausgestattet sein. Weiters müssen sie mit den wichtigsten Verkaufskatalogen der Österreich-Werbung bzw. der einzelnen Bundesländer sowie mit Hotelbü-chern für die an Österreich angrenzenden Staaten ausgestattet sein.“

4. § 8 Z 2 lautet:

„2. Verkaufskatalogen der Österreich-Werbung bzw. der einzelnen Bundesländer sowie mit Hotelbüchern für die an Österreich angrenzenden Staaten ausreichend ausgestattet sein. Die Verpflichtung zur ausreichenden Ausstattung mit Hotelbüchern für die an Österreich angrenzenden Staaten besteht nur insoweit, als solche Hotelbücher tatsächlich verfügbar sind.“

5. § 15 lautet:

„§ 15. Die im § 12 genannten Betriebsstätten müssen mit den wichtigsten Verkaufskatalogen der Österreich-Werbung bzw. der einzelnen Bundesländer sowie mit Hotelbüchern für die an Österreich angrenzenden Staaten ausreichend ausgestattet sein. Die Verpflichtung zur ausreichenden Ausstattung mit Hotelbüchern für die an Österreich angrenzenden Staaten besteht nur insoweit, als solche Hotelbücher tatsächlich verfügbar sind.“

6. Im § 16 Abs. 4 entfallen die Worte „auf Wunsch“.

7. Im § 16 Abs. 5 letzter Satz wird das Wort „anzubieten“ durch das Wort „auszuhändigen“ ersetzt.

8. Nach § 16 wird folgender V a. Abschnitt eingefügt:

#### „V a. ABSCHNITT

##### Informationspflichten

###### Geltungsbereich

§ 16 a. (1) Die Bestimmungen der §§ 16 b bis 16 e finden auf Pauschalreisen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, ABl. Nr. L 158 vom 23. Juni 1990, Seite 59, in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, Anhang XIX Z 7) rezipierten Fassung Anwendung.

(2) Unter einer Pauschalreise im Sinne der im Abs. 1 genannten Richtlinie ist zu verstehen: die im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:

- a) Beförderung,
- b) Unterbringung,
- c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

###### Prospektangaben

§ 16 b. (1) Bietet ein Gewerbetreibender auf Grund seiner Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe als Reiseveranstalter selbst oder über

einen Vermittler die von ihm organisierten Pauschalreisen in entsprechend detaillierten Werbeunterlagen an, so haben diese deutlich lesbare, klare und genaue Angaben zu enthalten über

1. den Firmenwortlaut, die Firmenanschrift und den Produktnamen, soweit dieser im Firmenwortlaut nicht bereits enthalten ist,
2. die geltenden Geschäftsbedingungen nach Maßgabe des § 16,
3. den Reisepreis, die Höhe der zu leistenden Anzahlung als absoluter Betrag oder Prozentsatz des Reisepreises sowie die Fälligkeit des Restbetrages und
4. folgende Merkmale der angebotenen Reise, soweit sie für diese von Bedeutung sind:
  - a) Bestimmungsort,
  - b) Transportmittel (Art, Merkmale und Klasse),
  - c) Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie — soweit nationale Regelungen vorhanden — ihre Zulassung und touristische Einstufung),
  - d) Mahlzeiten,
  - e) Reiseroute,
  - f) Paß- und Visumerfordernisse für Angehörige jenes(r) Mitgliedstaates(en), in dem (in denen) die Reise in detaillierten Werbeunterlagen angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
  - g) eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muß, daß die Teilnehmerzahl nicht erreicht wurde und die Reise nicht durchgeführt wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit Angaben über die veranstalteten Reisen in einem vom Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Bild- oder Tonträger enthalten sind.

###### Information vor Vertragsabschluß

§ 16 c. Gewerbetreibende, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, über

1. Paß- und Visumerfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird,
2. die ungefähren Fristen zur Erlangung der Dokumente,
3. die gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, soweit diese Angaben nicht bereits in der vom Reiseveranstalter herausgegebenen und

dem Reisenden zur Verfügung gestellten Werbeunterlage enthalten sind und zwischenzeitlich keine Änderungen erfahren haben,

4. den möglichen Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung und/oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie
5. die geltenden Geschäftsbedingungen nach Maßgabe des § 16

zu informieren.

### Reisebestätigung

§ 16 d. (1) Gewerbetreibende, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

(2) Die Reisebestätigung hat, soweit dies nach der Art der Reise von Bedeutung ist, außer den in § 16 b Abs. 1 Z 3 genannten Angaben über den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 16 b Abs. 1 Z 4 lit. b, c, d, e und g folgende Angaben zu enthalten:

1. Bestimmungsort (endgültiger Urlaubsort) und, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfaßt, die einzelnen Zeiträume und deren Termine;
2. Tag, geplante Zeit und Ort der Abreise sowie der Rückkehr;
3. Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen;
4. Hinweise auf allfällige zulässige Preisänderungen sowie auf allfällige Abgaben für bestimmte Leistungen, wie etwa Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder Aufenthaltsgebühren, sofern diese nicht im Reisepreis inbegriffen sind;
5. Sonderwünsche des Reisenden, die zum Vertragsinhalt geworden sind;
6. Firmenwortlaut (Produktname) und Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers;
7. Angaben im Sinne des § 31 e Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 247/1993 sowie Hinweise auf die für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vom Reisenden einzuhaltende gesetzliche Frist.

(3) Die Bestimmung des § 16 über die Ersichtlichmachung der Allgemeinen Reisebedingungen ist zu beachten.

(4) Gewerbetreibende, die Buchungen entgegennehmen, können ihre Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 auch dadurch erfüllen, daß sie auf die in einer vom Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Werbeunterlage enthaltenen Angaben verweisen, soweit diese den Anforderungen der vorgenannten Absätze entsprechen.

(5) Wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als sieben Tage vor Reisebeginn abgegeben wird, sind die Absätze 1 bis 4 nur dann anzuwenden, wenn dies dem Gewerbetreibenden, der die Buchung entgegennimmt, zumutbar ist und die Angaben nach dem Charakter der Reise für diese von Bedeutung sind. Der Reisende ist jedoch spätestens bei Antritt der Reise über die in Abs. 2 Z 7 bezeichneten Angaben zu unterrichten.

### Information vor Beginn der Reise

§ 16 e. (1) Gewerbetreibende, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form rechtzeitig vor Beginn der Reise folgendes mitzuteilen:

1. Abfahrts- und geplante Ankunftszeiten des Haupttransportmittels, Orte von Zwischenstationen und Anschlußverbindungen;
2. wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, diesen Platz;
3. Firmenname, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder — wenn nicht vorhanden — der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer oder sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisevermittler Verbindung aufnehmen kann;
4. den möglichen Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung und/oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

(2) Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist der bei der Buchung angegebenen erziehungsberechtigten Person eine Kontaktadresse im Zielgebiet bekanntzugeben, über die eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder dem während dessen Aufenthalt Verantwortlichen hergestellt werden kann.

(3) Eine besondere Mitteilung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in der vom Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten detaillierten Werbeunterlage oder der Reisebestätigung enthalten ist und zwischenzeitlich keine Änderung erfahren hat.“

### Artikel II

(1) Art. I Z 6 bis 8 treten gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft. \*)

(2) Gewerbetreibende, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe als

\*) Die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Veranstalter auftreten, sind von der Einhaltung der Bestimmungen des V a. Abschnittes solange befreit, als ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Druck befindlichen oder in Verwendung stehenden entsprechenden detaillierten Werbeunterlagen Gültigkeit haben oder Gültigkeit haben werden.

(3) Gewerbetreibende, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe Buchungen für Pauschalreisen auf der Grundlage der in Abs. 2 angeführten Werbeunterlagen entgegennehmen, sind von der Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen des V a. Abschnittes für die Dauer der Gültigkeit der detaillierten Werbeunterlage befreit.

Schüssel

## 720. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen

Auf Grund

1. des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und
2. des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch die Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für genehmigungspflichtige (bewilligungspflichtige) und nach Maßgabe des § 7 für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen (bewilligte Bergbauanlagen), in denen Brennöfen zur Ziegelerzeugung (§ 2 Z 1) verwendet werden.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Brennöfen zur Ziegelerzeugung alle Arten von Brennöfen, die zur Ziegelerzeugung eingesetzt werden;
2. Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik (§ 71 a GewO 1973, § 134 Abs. 3 des Berggesetzes 1975) festgelegte höchstzulässige

Werte der betreffenden emittierten Stoffe, die an bestimmte Meß- und Betriebsbedingungen geknüpft sind.

§ 3. Brennöfen zur Ziegelerzeugung sind so zu betreiben, daß Papierfaserschlämme mit einem Chlorgehalt von mehr als 0,1 Masseprozent und PVC nicht zugesetzt werden und daß nach Maßgabe des § 4 folgende Emissionsgrenzwerte (§ 2 Z 2) nicht überschritten werden:

1. Staubförmige Emissionen . . . . . 50 mg/m<sup>3</sup>
2. Schwefeloxide (angegeben als SO<sub>2</sub>) bei einem Massenstrom  $\geq$  5 kg/h und einem Schwefelgehalt im Rohstoff von
  - a) weniger als 0,12% . . . . . 500 mg/m<sup>3</sup>
  - b) 0,12% oder mehr als 0,12% . . . 500 mg/m<sup>3</sup>

Die Behörde hat im Einzelfall auf Antrag mit Bescheid eine Überschreitung dieses Grenzwertes zuzulassen, wenn und soweit diese Überschreitung nach dem für die jeweiligen Brennöfen zur Ziegelerzeugung bestehenden Stand der Technik und dem Schwefelgehalt im verwendeten Rohstoff sachlich gerechtfertigt ist.

3. Fluor (angegeben als HF) bei einem Massenstrom  $\geq$  50 g/h . . . . . 5 mg/m<sup>3</sup>
4. Produktionsbedingt zu erwartende organische Kohlenstoffverbindungen (ohne Methan), angegeben als Gesamtkohlenstoff, bei einem Gesamtmassenstrom  $\geq$  2 kg/h . . . . . 100 mg/m<sup>3</sup> davon
  - a) Ethanal (Acetaldehyd) bei einem Massenstrom  $\geq$  0,1 kg/h . . . . . 20 mg/m<sup>3</sup>
  - b) Benzol (unabhängig vom Massenstrom) . . . . . 5 mg/m<sup>3</sup>
  - c) Ethenylbenzol (Styrol) bei einem Massenstrom  $\geq$  2 kg/h . 100 mg/m<sup>3</sup>
  - d) Methanal (Formaldehyd) bei einem Massenstrom  $\geq$  0,1 kg/h . . . . . 20 mg/m<sup>3</sup>
  - e) Phenol bei einem Massenstrom  $\geq$  0,1 kg/h . . . . . 20 mg/m<sup>3</sup>

Die Gesamtmassenkonzentration der in den lit. a bis e angeführten Stoffe darf 100 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Summe der Massenkonzentrationen von Acetaldehyd, Methanal (Formaldehyd) und Phenol darf 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

5. Stickstoffoxide (angegeben als NO<sub>2</sub>) bei einem Massenstrom  $\geq$  5 kg/h
  - a) ohne Nachverbrennungsanlage 200 mg/m<sup>3</sup>
  - b) mit Nachverbrennungsanlage 300 mg/m<sup>3</sup>

6. Anorganische dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen (angegeben als HCl) bei einem Massenstrom  $\geq 0,3$  kg/h ..... 30 mg/m<sup>3</sup>

Die Massenkonzentrationen und Grenzwerte sind auf das um das Volumen des betriebsbedingten Wasserdampfes verringerte Volumen des Abgases bei 0 °C und 1 013 mbar und auf 18% Sauerstoffgehalt, im Fall der Z 5 lit. b auf 15% Sauerstoffgehalt, zu beziehen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß Z 2 und 3 sind auf eine Höhe der Ausmündung der Abluft von 25 m über dem angrenzenden Gelände und auf ungestörte Ausbreitungsverhältnisse zu beziehen.

§ 4. (1) Die im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind bei kontinuierlichem Betrieb des Brennofens zur Ziegelerzeugung in Voll- oder Teillast (Dauerbetrieb) einzuhalten. Überschreitungen dieser Emissionsgrenzwerte sind zulässig, wenn, soweit und solange diese Überschreitungen bei Inbetriebnahme, Abstellung, Brennstoffumstellungen oder zur Anpassung der Rezeptur an Änderungen der Roh- und Hilfsstoffe technisch unumgänglich sind.

(2) Die im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten nur für solche Emissionsquellen, bei denen eine gezielte Erfassung und Ableitung von Abluft oder Abgas möglich ist (definierte Emissionsquellen).

§ 5. Der Betriebsanlageninhaber (Bergbauberechtigte) hat in regelmäßigen, drei Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen Messungen zur Kontrolle der Einhaltung der im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung durchführen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, oder akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes) heranzuziehen.

§ 6. Die Meßwerte für die im § 3 Z 1 bis 6 angeführten Stoffe sowie die Betriebsbedingungen während der Messungen (Betriebszustand, Verbrauch an Brennstoff, Rezeptur) sind in einem Meßbericht festzuhalten. Bei Anwendung eines in der Anlage zu dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Meßverfahrens ist auch die Begründung für die Wahl dieses Meßverfahrens im Meßbericht festzuhalten. Der Meßbericht und sonstige zum Nachweis der Einhaltung der im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte dienende Unterlagen sind bis zur nächsten Messung gemäß § 5 in der Betriebsanlage (Bergbauanlage) derart aufzubewahren, daß sie den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden können.

§ 7. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen (bewilligte Bergbauanlagen), in denen Brennöfen zur Ziegelerzeugung verwendet werden, müssen der Verordnung spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten entsprechen.

§ 8. Die Berghauptmannschaft hat über begründetes Ansuchen für Bergbauanlagen von Maßnahmen, die in den vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzt sind, Abweichungen mit Bescheid zuzulassen, wenn durch besondere Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der in den vorgenannten Bestimmungen festgesetzten Maßnahmen zu erwarten ist.

#### Schüssel

#### Anlage (§§ 5 und 6)

#### Emissionsmessungen

1. Die Messungen sind
  - 1.1 für staubförmige Emissionen nach dem im Anhang zu der Verordnung BGBl. Nr. 717/1993 wiedergegebenen Verfahren gemäß der ÖNORM M 5861-1 „Manuelle Bestimmung von Staubkonzentrationen in strömenden Gasen — Gravimetrisches Verfahren — Allgemeine Anforderungen“ vom 1. April 1993,
  - 1.2 für gasförmige Emissionen
    - 1.2.1 in Form von SO<sub>2</sub> nach dem Verfahren gemäß VDI 2462, Blätter 1 bis 8,
    - 1.2.2 in Form von HF nach dem Verfahren gemäß VDI 2470, Blatt 1,
    - 1.2.3 in Form von Benzol, Phenol oder Ethenylbenzol (Styrol) nach dem Verfahren gemäß VDI 2457, Blatt 5,
    - 1.2.4 in Form von Methanal (Formaldehyd) oder Ethanal (Acetaldehyd) nach dem Verfahren gemäß VDI 3862, Blatt 1 und 2,
    - 1.2.5 in Form von NO<sub>2</sub> nach dem Verfahren gemäß VDI 2456, Blätter 1 bis 9,
    - 1.2.6 in Form von HCl nach dem Verfahren gemäß VDI 3480, Blatt 1, und
    - 1.2.7 in Form von flüchtigen organischen Kohlenstoffverbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nach dem Verfahren VDI 3481, Blatt 1 und (sinngemäß) Blatt 3,

oder nach einem diesen Verfahren gleichwertigen Verfahren durchzuführen.

2. Die in Z 1 genannten VDI-Richtlinien (Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure) sind beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, erhältlich.

3. Bei zeitlich gleichmäßigem Emissionsverlauf des Brennofens zur Ziegelerzeugung sind mindestens drei Meßwerte in Form von Halbstundenmittelwerten zu bestimmen.

4. Bei zeitlich ungleichmäßigem Emissionsverlauf des Brennofens zur Ziegelerzeugung (wie bei Chargenbetrieb) sind mindestens drei Meßwerte (nach Möglichkeit in Form von Halbstundenmittelwerten) zu bestimmen. Jeder Meßwert muß jedoch den Zeitabschnitt einer Charge oder eines Vielfachen davon erfassen (bei Tunnelöfen mit diskontinuierlichem Schubetrieb ist der Zeitabschnitt einer Charge eine Schubzeitperiode).

5. Der Emissionsgrenzwert gilt als überschritten, wenn mehr als ein Meßwert abzüglich der oberen Fehlergrenze des Meßverfahrens den Grenzwert überschreitet.

## **722. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 15 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1993, G 262/92-13, G 263/92-13, G 36/93-13, G 64/93-11 und G 107/93-3, dem Bundeskanzler zugestellt am 28. September 1993, § 15 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 452/1992 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

## **721. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 65 Gleisdorfer Straße im Bereich der Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 65 Gleisdorfer Straße wird im Bereich der Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 52,05, umfährt Altenmarkt im Süden und bindet bei km 54,60 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-65-20 im Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

## **723. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 15 b Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1993, G 35/93-13, G 65/93-11, G 76/93-13, G 86/93-11, G 87/93-11, G 103/93-3 und G 104/93-3, dem Bundeskanzler zugestellt am 28. September 1993, § 15 b Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 453/1992 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

**724. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 123 Abs. 1 letzter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1993, G 37/93-14, G 63/93-10, G 95/93-3 und G 108/93-3, dem Bundeskanzler

zugestellt am 28. September 1993, § 123 Abs. 1 letzter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 452/1992 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.